



Verwaltungsgericht des Saarlandes

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken - 2057-19 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach - [REDACTED] 475 -

– Beklagte –

wegen Asylrechts -Drittstaat-

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 2021

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste am 06.09.2019 u.a. über Rumänien, wo ihm am 13.06.2018 internationaler Schutz gewährt wurde¹, in das Bundesgebiet ein und beantragte am 11.09.2019 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger wurde vor dem Bundesamt am 13.09.2019 angehört und gab an, er habe sich nach seiner Ankunft in Rumänien etwas länger als ein Jahr dort aufgehalten. Während seines Aufenthaltes in Rumänien habe er zunächst in einer – nach eigenen Angaben abgesehen von der Wohnfläche mit den deutschen Unterbringungseinrichtungen vergleichbaren - Unterkunft gewohnt. Nach etwa einem Jahr sei er der Unterkunft verwiesen worden, da er die notwendigen Geldmittel nicht mehr habe aufbringen können. Anschließend sei er von Obdachlosigkeit betroffen gewesen. Eine Versorgung mit Nahrungsmitteln sei nicht erfolgt. Er habe finanzielle Hilfen in Höhe von 100 € monatlich erhalten, was er als unzureichend empfunden habe. Rumänien habe er wieder verlassen, da er dort nach eigenen Angaben keine Rechte gehabt habe. Auch eine medizinische Versorgung sei nicht erfolgt, obwohl er darauf gedrängt habe. Er leide unter chronischen Kopfschmerzen, sowie Schlafstörungen. Die Erkrankungen seien in Rumänien nicht behandelt worden. Da er der rumänischen Sprache nicht mächtig sei, habe er auch keine Arbeitsstelle finden können. Eine zwischenzeitlich begonnene Tätigkeit in einer rumänischen Metzgerei habe er abgebrochen, da er für seine Arbeitsleistung keine Bezahlung erhalten habe. Dies habe er auch vergeblich versucht, bei den rumänischen Polizeikräften zur Anzeige zu bringen. Im Falle einer Rückführung nach Rumänien befürchte er, erneut von Obdachlosigkeit betroffen zu sein. Er müsse außerdem befürchten, von älteren Männern (sexuell) misshandelt zu werden. Er sei während seines Aufenthaltes in Rumänien auch wiederholt Opfer körperlicher Gewalttaten geworden.

Mit Bescheid vom 23.09.2019 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers wegen des ihm erteilten Schutzstatus in Rumänien (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) als unzulässig ab (Ziffer 1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2.) und drohte die Abschiebung nach Rumänien an (Ziffer 3).

Zur Begründung ist u.a. ausgeführt, dem Kläger werde die Abschiebung nach Rumänien angedroht, also in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählten zu den Staaten, die im Sinne

¹ Vgl. Eurodac-Abfrage, Bl. 4 der Verwaltungsunterlagen der Beklagten

- des Artikel 16 a Abs. 3 Satz 1 GG gemäß § 29 a Abs. 2 AsylG als sichere Herkunftsstaaten bestimmt worden seien. Diese Einschätzung sei erfolgt, da aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der dortigen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheine, dass dort keine Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung stattfinde. Von der vom Gesetzgeber mit der Aufnahme in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten getroffenen Entscheidung könne lediglich in den Fällen eine abweichende Wertung vorgenommen werden, in denen die Ausländer Tatsachen oder Beweismittel angeben, die die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Zielstaat der Abschiebung eine von einem Akteur verursachte Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK drohe. Der Kläger habe nichts glaubhaft vorgetragen oder vorgelegt, dass ihm in Rumänien eine, durch einen Akteur verursachte Gefahr, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Daher lägen die Voraussetzungen für eine im Sinne des Art. 3 EMRK verursachte Verletzung durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Rumänien führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien nicht erfüllt (wird ausgeführt).

Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich. Seine Angaben rechtfertigten kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde.

Der Bescheid wurde dem Kläger mit Schreiben vom 25.09.2019 bekannt gegeben.

Am 08.10.2019 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Seiner Ansicht nach ist aufgrund der Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge in Rumänien von einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GrCh auszugehen. Er gehöre aufgrund seiner gesundheitlichen Situation dem vulnerablen Personenkreis an. Zur Glaubhaftmachung seiner gesundheitlichen Problematik legt der Kläger ein ärztliches Attest der MVZ SHG Halberg GmbH vom 12.10.2021 vor.

Der Kläger beantragt

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.09.2019 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Rumäniens besteht.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie des Landesverwaltungsamtes, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Kläger hat auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 HS 2 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage keinen Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses bezüglich Rumäniens nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG². Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 23.09.2019 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Zur Begründung wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid verwiesen, die sich das Gericht zu eigen macht, soweit im Folgenden keine ergänzenden Ausführungen gemacht werden. Die Kammer hat auf der Grundlage ihrer Rechtsprechung zum Drittstaat Rumänien bereits den PKH-Antrag des Klägers durch Beschluss vom 01.12.2020 zurückgewiesen, weil der Kläger den Nachweis, dass er zum vulnerablen Personenkreis gehört schuldig geblieben war. Daran hat sich auch unter Berücksichtigung der anschließend vorgelegten Unterlagen und seines diesbezüglichen Vorbringens in der mündlichen Verhandlung nichts entscheidungserheblich geändert.³ Das trotz mehrfacher Ankündigung und gerichtlicher Erinnerung schließlich im Oktober 2021 vorgelegte „Ärztliche Attest“ des Facharztes für Psychiatrie & Psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED].2021 ist nicht ansatzweise geeignet, die vom Kläger geltend gemachte Vulnerabilität zu belegen. Die Bescheinigung entspricht nicht ansatzweise den Vorgaben, die der Gesetzgeber in § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG für die Glaubhaftmachung einer gesundheitlichen Problematik gemacht hat, die einer Abschiebung entgegensteht. Dort heißt es nämlich:

„Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tat-

²vgl. dazu, dass die Verwaltungsgerichte verpflichtet sind, die Sache insoweit „spruchreif“ zu machen, nunmehr BVerwG, Urteil vom 25.07.2017 -1 C 13/17-, juris und Beschluss vom 27.04.2017 -1 B 6/17-, juris.

³ Vgl. zur aktuellen Situation in Rumänien etwa: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Österreich), Länderinformation der Staatendokumentation Rumänien vom 23.08.2021

sachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.“

Die vorgelegte Bescheinigung erfüllt diese Kriterien nicht. Sie besteht nahezu zur Hälfte aus einer zusammengefassten Wiedergabe der Fluchtgeschichte des Klägers. Zwar werden sodann pauschal zusammengefasst Diagnosen angegeben. Es fehlt jedoch nicht nur an Angaben zur Methode der Tatsachenerhebung, sondern auch die exakte fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), Angaben zum Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder zur Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben. Insofern wird ebenfalls lediglich pauschal von einer drohenden Retraumatisierung und der Gefahr ernsthafter lebensbedrohlicher Folgen gesprochen. Eine Einordnung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts entsprechender Befürchtungen ist ob dieser unpräzisen Formulierungen nicht möglich. Die Angaben des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung waren ebenfalls nicht geeignet, die durch die verzögerte Einreichung und das in der Sache nicht hinreichend aussagekräftige Attest aufgekommenen durchgreifenden Zweifel am tatsächlichen Vorhandensein, zumindest aber an der Erheblichkeit der Beeinträchtigung auszuräumen. Auch unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Besonderheiten dieser Zeit und der bekannten Auslastung entsprechender Facharztpraxen spricht der Umstand, dass die Medikation des Klägers sich seinen Angaben nach auf 1 Tablette/Tag eines von ihm namentlich nicht mehr erinnerlichen Medikaments⁴ beläuft, sowie die auch von seiner Seite pauschalen Angaben zu seinen konkreten Beschwerden gegen eine körperliche und psychische Situation des Klägers, die geeignet wäre, ihn dem vulnerablen Personenkreis zuzurechnen.

Die prinzipielle Vermutung, dass auch anerkannte Flüchtlinge in Rumänien, einem Mitglied der Europäischen Union und damit Teil des Gemeinsamen Euro-

⁴ Möglicherweise handelt es sich um das in Rumänien unter dem Namen Esprital erhältliche (https://pillintrip.com/search_analog_mirtazapin-1-a-pharma_in_romania) im Attest vom 12.10.2021 erwähnte Medikament Mirtazapin.

päischen Asylsystems, gemäß den Vorschriften der EMRK behandelt werden⁵, ist im konkreten Fall nicht widerlegt.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn ernsthafte und durch Tatsachen belegte Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Ausländer Gefahr läuft einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, den die geltenden asylrechtlichen Richtlinien der EU konkretisieren, ausgesetzt wird⁶.

Aus der Rechtsprechung des EGMR folgt auch, dass Art. 3 EMRK die Vertragsparteien nicht dazu verpflichtet, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet bestimmte Leistungen zu verschaffen. Hier besteht aber die Besonderheit, dass die europäischen Richtlinien, hier insbesondere die Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie), bestimmte Mindeststandards vorsehen, wie anerkannte Flüchtlinge in den Mitgliedstaaten zu behandeln sind⁷. Dadurch wird festgelegt, wie die Aufnahmebedingungen in den Mitgliedstaaten ausgestaltet sein müssen. Doch kann auch nicht jeder einzelne Verstoß gegen Richtlinienvorschriften ein Abschiebungsverbot begründen⁸. Dies würde zu einer Umgehung des Europäischen Asylsystems führen. Ein Abschiebungsverbot liegt vielmehr erst dann vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die Aufnahmebedingungen im jeweiligen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung des in diesen Mitgliedstaat abgeschobenen Ausländers implizieren⁹. Dazu ist einerseits erforderlich, dass die festgestellten Tatsachen und Missstände verallgemeinerungsfähig sind, so dass sie die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass es nicht nur in Einzelfällen zu Grundrechtsverstößen kommt. Andererseits müssen sich diese strukturellen Schwachstellen auch konkret auf den Antragsteller auswirken können¹⁰. Diese Grundsätze, die sich an sich aus Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-VO sowie der erwähnten Rechtsprechung des EuGH ergeben und damit auf noch nicht anerkannte Asylbewerber anwendbar sind, gelten für anerkannte Schutzberechtigte jedenfalls unter dem Gesichtspunkt einer den jeweiligen Länderstandards entsprechenden Inländergleichbehandlung ent-

⁵vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 u. a. -, juris

⁶vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 -30969/09-, M. S. S./Belgien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413; EGMR, Urteil vom 04.11.2014 -29217/12-, Tarakhel/Schweiz, NVwZ 2015, 127; VGH BW, Urteil vom 10.11.2014 -A 11 S 1778/14-, juris;

⁷vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - 30969/09 -, M. S. S./Belgien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413 sowie die in der Hinweisverfügung der Kammer vom genannte Entscheidung des BVerfG; vgl. Art 27, 29 Abs. 1, Art. 30, 32, 34 (Integrationsprogramme) der Richtlinie 2011/95/EU

⁸vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 -C-411/10 u. a. -, juris

⁹vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 -C-411/10 u. a. -, juris sowie OVG des Saarlandes, Urteil vom 10.01.2017 -2 A 330/16-, juris zu Bulgarien

¹⁰OVG des Saarlandes, a.a.O.

sprechend¹¹. Zum europäischen Asylsystem gehört auch, dass anerkannte Flüchtlinge menschenwürdig behandelt werden und daher auch die Bedingungen für sie so ausgestaltet sind, dass ein effektiver Flüchtlingsschutz gewährleistet ist¹². Dies zeigt sich an den oben erwähnten Vorschriften der Qualifikationsrichtlinie zur Behandlung anerkannter Flüchtlinge¹³ und der darauf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁴.

Nach diesen Maßstäben besteht für den Kläger kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG¹⁵.

International Schutzberechtigte haben in Rumänien per Gesetz einen Anspruch auf staatliche Unterstützung im Wesentlichen zu denselben Bedingungen wie rumänische Staatsbürger¹⁶. Dabei ist zu berücksichtigen, dass international Schutzberechtigte für die Durchsetzung ihrer in Rumänien bestehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen erhebliche Hürden zu überwinden haben. Anerkannte Flüchtlinge haben in Rumänien 30 Tage Zeit, um staatliche Hilfe zu beantragen. Diese dürfte auch der Höhe nach kaum ausreichen, um sich eine Wohnung und Nahrung leisten zu können. Wenn Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung noch in staatlichen Flüchtlingsheimen wohnen, müssen sie hierfür Miete zahlen, oft in Höhe eines Großteils ihres gesamten Leistungsbezugs. Nach spätestens 12 Monaten müssen sie die Flüchtlingsunterkünfte verlassen. Die staatliche Unterstützung wird maximal für ein Jahr gewährt. Anschließend sind die Flüchtlinge vollständig auf sich gestellt. Während rumänische Sozialhilfeempfänger auf die Unterstützung der erweiterten Familie und des Freundeskreises zurückgreifen können, besteht eine solche Möglichkeit für Flüchtlinge nicht¹⁷. Darüber hinaus leisten zwar auch Nichtregierungsorganisationen konkrete Integrationsarbeit

¹¹vgl. HessVGH, Urteil vom 04.11.2016 -3 A 1292/16.A-, juris;

¹²vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 16.02.2017 -C-578/16PPU-; BVerwG, Vorlagebeschluss an den EuGH vom 02.08.2017 -1 C 2/17-, juris; mit Blick auf diesen Vorlagebeschluss und den des BVerwG vom 23.03.2017 -1 C 17/16-, juris, ist eine Aussetzung des vorliegenden Verfahrens nach § 94 VwGO nicht zwingend erforderlich, da die aufgeworfenen unionsrechtlichen Fragen der Vorlagebeschlüsse fallbezogen nicht entscheidungserheblich sind, vgl. in diesem Zusammenhang OVG Bremen, Beschluss vom 01.08.2008 -1 S 89/08-, juris.

¹³siehe so auch ausdrücklich: OVG des Saarlandes, Urteil vom 09.03.2017 -2 A 365/16-, juris Rn. 27 (Ungarn betreffend)

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 08.05.2017 -2 BvR 157/17-

¹⁵vgl. hierzu auch BVerwG, Vorlagebeschluss vom 02.08.2017 mit den dort mit Blick auf § 60 Abs. 5 AufenthG genannten Möglichkeiten unionsrechtskonformer Auslegung bei Annahme einer Gefahr im Sinne der Art. 4 GRC/Art. 3 EMRK.

¹⁶vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 09.06.2017 -12 L 1342/17.A-; VG Bremen, Beschluss vom 02.02.2017 -5 V 131/17-, juris, Rn. 12, unter Bezugnahme auf: Erika Martina, Flüchtlinge in Rumänien, Evangelische Kirche A. B. in Rumänien, www.evangel.ro/fluechtlinge-in-rumaenien.

¹⁷vgl. FN 15

durch Beratungen, der Begleitung bei Behördengängen sowie durch die Bereitstellung von Bildungsangeboten. Vor allem der „Jesuit Refugee Service in Romania“ der katholischen Kirche stellt außerdem Unterkünfte für Männer, Frauen und Familien mit Kindern zur Verfügung, ebenso Nahrung, Bekleidung, Schulbedarf oder Haushaltsgegenstände sowie finanzielle Hilfen etwa für medizinische Behandlungen¹⁸. Daneben erbringt auch die ökumenische Organisation AidRom Integrationsleistungen wie Beratungen, materielle Unterstützung, Notfallhilfe und bietet Sprachkurse für Drittstaatsangehörige an¹⁹). Diese Unterstützungsleistungen ersetzen jedoch nicht die Verpflichtungen Rumäniens, staatliche Unterkunfts-, Hilfs- oder Integrationsprogramme einzurichten²⁰. Es ist nach der Auskunftsfrage jedenfalls trotz allem schwierig, eine geeignete Unterkunft, Arbeit und Bildungsangebote zu finden²¹. Dementsprechend müssen die jeweiligen Schutzberechtigten grundsätzlich in der Lage sein, sich den schwierigen Bedingungen in Rumänien zu stellen und durch eine hohe Eigeninitiative selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt zu sorgen²².

Im konkreten Fall fällt insofern ins Gewicht, dass der Kläger sich in der Vergangenheit bereits 1 Jahr und 4 Monate in Rumänien aufgehalten hat. Hinzu kommt, dass er in der Vergangenheit zur Finanzierung seiner Reisen mehrfach auf die finanzielle Unterstützung seiner Familie aus dem Heimatland hat zurückgreifen können. Weshalb dies zur Überbrückung im Falle einer unterstellten Rückführung nach Rumänien nicht mehr möglich sein sollte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich, zumal der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, nach wie vor mit seiner Familie über Whatsapp in Kontakt zu sein.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind ebenfalls weder vorgetragen noch ersichtlich. Auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Nach der Rechtsprechung der Kammer rechtfertigen es insbesondere auch die

¹⁸siehe die Webseite dieser Organisation <http://jrsromania.org/en/> sowie den Bericht der Flüchtlingsbeauftragten der Evangelischen Kirche Rumäniens unter <http://www.evangel.ro/fl%C3%BCchtlinge-in-rum%C3%A4nien/>

¹⁹siehe <http://aidrom.ro/english/index.php/about-aidrom>

²⁰vgl. hierzu Bulgarien betreffend OVG des Saarlandes, Urteil vom 25.10.2016 -2 A 96/16-

²¹so nur US Department of State: Country Report on Human Rights Practices for 2016: Romania, S. 22

²² Vgl. nur VG Düsseldorf, Urteil vom 01.06.2017 -12 K 269/17.A-, juris

allgemeinen gesundheitlichen Gefahren aufgrund der Corona-Pandemie nicht, für bestimmte Staaten generell vom Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote auszugehen.

Die persönlichen Umstände sind hierbei jeweils zu berücksichtigen.²³

Bei der Corona-Problematik handelt es sich gerade um eine Pandemie, welche eine weltweite Verbreitung verbunden mit einer grundsätzlichen Ansteckungsgefahr für die Allgemeinheit impliziert.

Die damit zusammenhängenden Erkrankungsfolgen variieren unter Berücksichtigung von Alter und dem Vorliegen von Vorerkrankungen.

Von einem schweren Krankheitsverlauf, welcher unter Umständen eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung darstellen kann, kann daher nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

Dahingehend wird auf die Ausführungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) verwiesen²⁴.

Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Kläger um einen Angehörigen einer Risikogruppe im Hinblick auf die Corona-Pandemie entsprechend dem RKI handelt, wurden weder substantiiert vorgetragen noch sind diese von sich aus ersichtlich.

Somit betrifft den Kläger im Hinblick auf die Corona-Pandemie dieselbe Gefahr, welche die gesamte Bevölkerung in Rumänien trifft. Diese sind jedoch bei Anordnungen nach § 60 Abs. 7 S. 5 i.V.m. 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Hierfür ist jedoch die Ausländerbehörde und nicht das Bundesamt zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m.

²³ Vgl. PKH-Beschluss vom 22. Juni 2020 – 3 K 249/20 –; s.a. Urteil vom 21.09.2020 – 3 K 201/19 –

²⁴ Vgl. https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

-elektronisch signiert-

██████████

Richter am Verwaltungsgericht